

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 34. —

(Nr. 10920.) Verordnung wegen Einberufung des Landtags der Monarchie. Vom 2. Oktober 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf
den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das
Haus der Abgeordneten, werden auf den 20. Oktober 1908 in Unsere Haupt-
und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung be-
auftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 2. Oktober 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach,
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M
und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1908. (Nr. 10920.)

Ausgegeben zu Berlin den 5. Oktober 1908.

